

BUND Schleswig-Holstein · Lerchenstraße 22 · 24103 Kiel

An den
Umweltausschuss des Landes Schleswig-Holstein
Frau Tschanter

Per Mail/ Fax

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1843

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Elke Körner

Ihr Zeichen
L 212

Unser Zeichen
SH-491-2010

Datum
31. Januar 2011

Stellungnahme

**des BUND Schleswig-Holstein e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des**

**Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert
durch Gesetz vom 30 März 2010.**

**Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und FDP
Drucksache 17/1069**

Der BUND bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf.

Der Schutz der Fischbestände, der Erhalt und die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und des guten Umweltzustandes der Gewässer in ihrer Gesamtheit, sowie die schonende und nachhaltige Nutzung der Fischbestände soll das vorrangige Ziel der Landesfischerei in Schleswig-Holstein sein.

Die vorgesehenen Änderungen im Landesfischereigesetz bieten gute Ansätze, wie etwa das Verbot neuer oder das Verbot der Erweiterung bestehender ständiger Fischereivorrichtungen in Binnengewässern. Allerdings sind einige Mängel im Entwurf erkennbar. Die Aufhebung der Fischereischeinpflcht in geschlossenen Gewässern zur Steigerung der Attraktivität für den Tourismus in Schleswig-Holstein öffnet Tür und Tor für Fehlverhalten und -handeln, - schließlich geht es hier um den Umgang mit und das Töten von Wirbeltieren - und wird daher vom BUND nicht mitgetragen. Ein großer Kritikpunkt am Entwurf ist die

generelle Erlaubnis von Besatzmaßnahmen, was zu Lasten des gesamten Ökosystems des entsprechenden Gewässers gehen kann.

Im Folgenden finden Sie im Einzelnen die Vorschläge und Positionen des BUND zu vornehmlich natur-, umwelt- und tierschutzrelevanten Punkten mit den entsprechenden Begründungen.

§ 13 Hege (3)

Die Kriterien, unter denen Besatzmaßnahmen stattfinden dürfen, sollen aufgehoben werden, das heißt Besatz wäre uneingeschränkt möglich. Damit wird zugunsten der Fischerei der Aufbau und Erhalt einer natürlichen Alterstruktur durchkreuzt und das Ökosystem des Gewässers künstlich beeinflusst. Der Fischbestand in Küsten- und offenen Binnengewässern sollte sich jedoch normalerweise aus der natürlichen Reproduktion und nicht aus künstlichem Besatz rekrutieren. Die bisher im Gesetz genannten einschränkenden Kriterien für die Zulassung von Besatzmaßnahmen sollten aus Sicht des BUND unbedingt beibehalten werden.

Da der Begriff „heimisch und nicht gebietsfremd“ in Absatz (3) nicht eindeutig ist und kein Fachbegriff in der Ökologie und Biogeographie, kann er zu Fehlinterpretationen führen. Als Folge könnte auch in Zukunft ein Besatz mit zwar regional typischen Fischarten, die aber nicht ursprünglich in entsprechenden Gewässern vorkommen, stattfinden und zu Faunenverfälschung führen. Auch könnten Arten, die ursprünglich nicht heimisch waren, sich aber mittlerweile etabliert haben, als nicht gebietsfremd angesehen werden. Der biologisch korrekte Begriff lautetet „autochthon“, also „einheimisch, indigen, ursprünglich beheimatet“. Er würde den Sinn besser erfassen und den Erhalt der ursprünglichen Lebensgemeinschaften besser gewährleisten, so wie bereits in Halbsatz 2 verwendet.

- Der BUND fordert aus oben genannten Gründen in (3) „heimisch und nicht gebietsfremden Fischen“ zu ersetzen mit „autochthone, d.h. ursprünglich heimische Tieren, und die Halbsätze 1. zum Ausgleich bei beeinträchtigter Fortpflanzung oder Zuwanderung, 2. im Rahmen von Wiederansiedlungsprogrammen ursprünglich heimischer Arten oder 3. nach Fischsterben“ beizubehalten.

§18 Fischwechsel

Der BUND befürwortet das Verbot zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender ständiger Fischereivorrichtungen. Ergänzend empfiehlt der BUND weitere Einschränkungen und zwar, dass ufernahe Bereiche z. B. von Führungsnetzen frei bleiben müssen, so dass

der Fischotter auf seiner Wanderung am Ufer erst gar nicht vom Netz zur Reuse geführt wird.

Die Ausnahmen in Absatz (5) von den Absätzen (1) und (2) sind in einem Teil nicht ganz nachzuvollziehen. Der Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen darf dem Fischwechsel nicht entgegenstehen. Bei nachgewiesenen Vorkommen fischereilich und populationsbiologisch bedeutsamer Arten und fortpflanzungsfähigen Tieren muss die Durchgängigkeit gewährleistet sein. Der Erhalt der natürlichen Fischpopulationen muss im Vordergrund stehen, denn er bedeutet den Erhalt von Nahrungsressourcen für den Menschen. Kulturhistorisch wichtige Anlagen dürfen gern im Museum ausgestellt werden und erreichen eine bedeutend höhere Anzahl von Interessierten. Der in der Begründung Ziffer 12 als Beispiel erwähnte Heringszaun muss ebenfalls die Durchgängigkeit gewährleisten.

- Der BUND fordert, in Absatz (5) den Satzteil „oder zum Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen“ streichen.

§ 26 Fischereischein

Das Land möchte die Attraktivität für den Tourismus in Schleswig-Holstein steigern und mittels Aufhebung der Fischereischeinpflicht Hobby-Anglern einen besseren Zugang zu ihrem Hobby verschaffen. Der Wegfall der Fischereischeinpflicht für geschlossene Gewässer und das weitere Gestatten von Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht, ziehen Fehlverhalten und –handeln nach sich. Denn ohne die sachgemäße Ausbildung fehlt der nötige Sachverstand, die wichtige Artenkenntnis, das Wissen um die richtige Methodik und das Verständnis ökologischer Zusammenhänge. Zwar gilt das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Schlachtverordnung, aber fehlt ohne eine Fischereischeinausbildung die rechte Kenntnis bezogen auf den Fang, die artgerechte Behandlung von gefangenen Fischen und deren Tötung. Verstöße gegen den Tierschutz sind vorprogrammiert. Wenn es um den Umgang und das Töten von Wirbeltieren geht, reicht ein Hinweisblatt, wie in der Begründung, S. 11 vorgeschlagen, als eine Art Gebrauchsanweisung nicht aus. Denn es handelt sich hier nicht um Spielzeug. Zumal keine flächendeckenden Kontrollen seitens der Fischereiaufsicht durchgeführt werden können. Dieser Vorstoß wird seitens des BUND klar abgelehnt.

- Der BUND fordert die generelle Fischereischeinpflicht.

§ 29 Fischereiabgabe

Die Fischereiabgabe dient ausdrücklich Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen und ökologischen Verhältnisse in Gewässern. Zur ökologischen Verbesserung gehört auch der Erhalt der Biodiversität und somit der weiteren Lebewesen im Binnen- und Küstenbereich. In der Binnen- wie der Küstenfischerei gibt es große Beifangprobleme. Nachgewiesenermaßen sind jährlich allein in Schleswig-Holstein an die 16.000 Vögel (Erdmann et. al., 2005¹) als Beifang zu beklagen. Schweinswalbeifänge sind nach wie vor schwer zu beziffern, jedoch liegt der durch die Totfunde allein an der deutschen Ostseeküste dokumentierte Schweinswalbeifang über der Vermehrungsrate (SCHEIDAT et al. 2008²). Der Bestand wird also weiter abnehmen. Daher empfiehlt der BUND, dass Finanzmittel aus der Fischereiabgabe ausdrücklich auch für die Forschung an Alternativen Fangmethoden und Beifangvermeidungstaktiken und deren Testung bereitgestellt werden.

- Der BUND rät in Absatz (4) unter Halbsatz 2 aufzunehmen „insbesondere zur Erforschung alternativer beifangfreier Fischereimethoden und deren Erprobung in der Praxis“

§30 Schutz der Fische, der Gewässer und der Fischerei

Um stringent zu bleiben wäre hier in (1) Halbsatz 12 „nicht heimischer oder gebietsfremder Arten“ der Begriff „allochthon“ hinzuzufügen.

§33 Ablassen von Gewässern

Das Ablassen von Gewässern trifft nicht nur die fischereilich interessante Zielart, sondern zieht das gesamte Ökosystem und darunter liegende Gewässer, die zudem mit hohen Nährstoffeinträgen belastet werden, in Mitleidenschaft. Es sollte so vorsichtig erfolgen, dass Sedimente nicht in darunterliegende Gewässer ausgespült werden und dort natürliche Solstrukturen überdecken.

§39 Tierschutz

Absatz (1) Satz 2 Nr. 1 erlaubt also damit ein „tiergerechtes“ Wettfischen, welches ein Widerspruch in sich ist, da Wettfischen darauf abzielt, innerhalb einer gesetzten Zeit den

¹ Erdmann, F. et al. (2005): Verluste von See- und Wasservögeln durch die Fischerei unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns - Abschlussbericht; Studie im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow

² M. Scheidat, A. Gilles, K.-H. Kock, U. Siebert (2008): Harbour porpoise *Phocoena phocoena* abundance in the southwestern Baltic Sea. *Endang Species Res* Vol. 5: 215–223, 2008

größten, schwersten Fang oder schwersten Fisch zu angeln. Es widerspricht damit den Grundsätzen des waidgerechten Angelns und dem Tierschutzgesetz §1.

- Der BUND fordert Absatz (1) Satz 2 Nr. 1 nicht zu ändern.

Zu überlegen ist die Verwendung von Otterausstiegen oder Reusengittern zu verpflichten, damit der nach Anhang II und IV Flora-Fauna-Habitat Richtlinie geschützte Fischotter und so mancher Wasservogel, wie Gänsesäger nicht mehr in der Reuse ertrinken. In Dänemark ist der Einsatz von Reusengittern seit langem gesetzlich vorgeschrieben. Ohne diese Reusengitter ist eine Reuse aufgrund des auftretenden Beifangs nicht mehr als selektiv zu bezeichnen. Das wiederum hat zur Folge, dass damit nicht mehr gefischt werden dürfte.

Für Nachfragen oder weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Kiel, 31. Januar 2011



Hans-Jörg Lüth
Geschäftsführer

Kontakt:
Elke Körner
Referentin Meeresschutz
BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lerchenstr. 22
24103 Kiel
Tel.: 0431/ 6606052